

dingbare Voraussetzung für den möglichen Erfolg einer Eigenbedarfsklage. Erst wenn derartige besondere Gründe festgestellt sind, kann in die Abwägung der beiderseitigen Interessen eingetreten werden. Hierbei ist dann unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen, ob die Interessen des Vermieters die des Mieters überwiegen. Das Erfordernis des Vorliegens besonderer Gründe für die Erlangung der strittigen Räume durch den Vermieter ist regelmäßig dann erfüllt, wenn auf seiner Seite dringender Wohnbedarf vorliegt. Er ist vor allem bei räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen gegeben, kann jedoch auch aus anderen Gründen bestehen, z. B. dann, wenn der Vermieter seine an sich ausreichende Wohnung aufgeben muß oder wenn er zusätzliche Räume für eine notwendige Pflegeperson braucht. Besondere Gründe können in bestimmten Fällen aber auch andere Umstände bilden, so z. B., daß das Wohnen im eigenen Haus den Weg zur Arbeitsstelle wesentlich verkürzt.

Solche besonderen Gründe liegen bei den Klägern nicht vor. Sie bewohnen als alleinstehendes Ehepaar in dem ihnen früher gehörenden Grundstück eine aus zwei Zimmern und einer Wohnküche bestehende Wohnung, die zudem gegenüber der Wohnung der Verklagten den Vorzug eines Bades aufweist. Es sind von ihnen auch keine anderen Umstände vorgetragen worden oder sonst ersichtlich, die als besondere Gründe im Sinne des Gesetzes bewertet werden könnten. Wie bereits ausgeführt, können sie nicht darin gesehen werden, daß der Eigentümer in aller Regel beabsichtigt, im eigenen Grundstück zu wohnen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich dessen, daß sich für den Eigentümer grundsätzlich bessere Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung des Grundstücks bieten, wenn er selbst darin wohnt. Letzteres ist, wie alle sonst für den Vermieter sprechenden Umstände, in die Interessenabwägung einzubeziehen, die aber — wie dargelegt — erst vorzunehmen ist, wenn besondere Gründe für die Erlangung der strittigen Räume durch den Vermieter vorliegen, woran es hier mangelt.

Die Kläger haben sich besonders auf eine von den Verklagten bereits im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf erklärte Bereitschaft gestützt, die Wohnung zu ihren Gunsten aufzugeben. Solche Erklärungen, die im übrigen in der Regel — so auch hier — mit konkreten Vorstellungen über die künftigen Wohnbedingungen (gleichwertige Ersatzwohnung, oft verbunden mit der Lage in einer bestimmten Wohngegend) verknüpft werden, führen jedoch weder unmittelbar noch mittelbar zur Aufhebung des Mietverhältnisses. Sie können ebenfalls nur für die Interessenabwägung eine gewisse Bedeutung haben.

Das Bezirksgericht hätte bei dieser Sachlage dem Klageanspruch bereits wegen Fehlens besonderer Gründe zur Erlangung der strittigen Wohnung durch die Kläger nicht stattgeben dürfen. Für weitere Erörterungen und eine Interessenabwägung war kein Raum. Sein Urteil verletzt § 4 MSchG. Gemäß § 11 Abs. 1 AEG i. V. m. entsprechender Anwendung der §§ 564, 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat unter Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts in der Sache selbst zu entscheiden.

OG-Richtlinie Nr. 18.

Die für eine Auslandstätigkeit gezahlte Valutavergütung ist ein Teil des gesamten Einkommens und bei der Unterhaltsfestsetzung in vollem Umfang anrechenbar. Von diesem Einkommen können Beträge für nachgewiesene berufsbedingte erhöhte Ausgaben (z. B. doppelte Zahlung von Miete) abgesetzt werden.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 3. Januar 1973 - 3 BF 141/71.

Auf Klage der Mutter des Kindes hat das Stadtbezirksgericht die Vaterschaft des Verklagten festgestellt und ihn zur Unterhaltszahlung verurteilt. Es hat der Unterhaltsbemessung die Valutavergütung, die der Verklagte während einer langfristigen Auslandstätigkeit erhält, und sein daneben weiterbestehendes Nettoeinkommen zugrunde gelegt.

Gegen die Unterhaltsentscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt und ausgeführt, daß die Valutavergütung bei der Bemessung des Unterhalts nicht berücksichtigt werden dürfe. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Nach den beigezogenen Auskünften erhält der Verklagte während seines langfristigen Auslandseinsatzes eine besondere Vergütung für diese Tätigkeit. Die ihm zustehende Valutavergütung ist ihrem Charakter nach keine Aufwandsentschädigung. Daneben läuft in bestimmter Höhe sein Nettoeinkommen weiter.

Das Stadtbezirksgericht hat die Anrechnungsfähigkeit beider Bezüge in voller Höhe zu Recht bejaht. Ausgangspunkt hierfür waren die in Abschn. III der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) genannten näheren Bestimmungen über die Anrechnung des Einkommens. Danach ist überwiegend Grundlage für die Unterhaltsbemessung das Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis. Dieses Einkommen kann sich aus verschiedenen Einzelbeträgen zusammensetzen. Nicht anrechnungsfähig sind vor allem Zuschläge für erschwerte Arbeitsbedingungen, bestimmte Prämien, Aufwandsentschädigungen sowie Vergütungen für berufsbedingte erhöhte persönliche Ausgaben.

Die an den Verklagten gezahlte Valuta Vergütung stellt weder eine Vergütung für erschwerte Arbeitsbedingungen noch für erhöhte berufsbedingte persönliche Aufwendungen dar. Auch aus der vom Verklagten überreichten Aufstellung über seine Lebenshaltungskosten im Ausland ergeben sich keine Anhaltspunkte für derartige außergewöhnliche Ausgaben. Der Verklagte verwendet vielmehr seine Dienstbezüge zur Bestreitung seines Lebensunterhalts wie jeder andere Werktätige auch. Aus der Bescheinigung des Außenhandelsunternehmens ergibt sich, daß der Verklagte im Ausland mietfrei wohnt sowie Dienstreisen und die Reisekosten für eine Urlaubsreise im Jahr bezahlt erhält. Er bestreitet von seinem Einkommen wie jeder andere unterhaltsverpflichtete Werktätige seinen sonstigen Lebensunterhalt, befriedigt seine kulturellen Bedürfnisse und entrichtet Beiträge für seine Mitgliedschaft in gesellschaftlichen Organisationen. Alle diese Ausgaben sind von seinem Einkommen nicht absetzbar. Ein zu berücksichtigender Umstand wäre zum Beispiel gewesen, wenn der Verklagte auch im Ausland zur Mietzahlung verpflichtet wäre, also doppelte Ausgaben infolge seiner Berufsausübung im Ausland zu tragen hätte. Das ist aber hier nicht der Fall. Deshalb muß nach der Richtlinie Nr. 18 sein gesamtes Nettoeinkommen der Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt werden.

Sein Vorbringen konnte daher zu keiner Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung führen, und die Berufung war zurückzuweisen.

Arbeitsrecht

§§ 25, 28 GBA; § 30 AGO.

1. Die mit Zustimmung des Werk tätigen über einen Monat hinausgehende Übertragung einer anderen Arbeit ist vom Gesetz zwar keiner zeitlichen Begrenzung unterworfen, jedoch ist nach Anliegen und Zweckbestimmung der Regelungen davon auszugehen, daß sie